Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 338.

1) Ministerial-Verfügung vom 5. Juli 1871, die Beschaffenheit der Schankgefäße betreffend.

Auf Grund des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und in Berücksichtigung der von der Bundesnormaleichungskommission gemachten Vorschläge wird über die Beschaffenheit der Schankgefäße hierdurch Folgendes für das Fürstenthum angeordnet:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (siehe §. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von $^1/_4$, $^1/_2$ und $^1/_1$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

a) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $^1/_2$ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter

unter dem oberen Rande liegen.